



AWB

Abfallwirtschaftsbetrieb
Nationalparklandkreis Birkenfeld

SPERRABFALL (AUF ABRUF)



Abfuhr von Sperrabfall auf Abruf

Als Sperrabfall werden alle Einrichtungs-, Haushalts- und Gebrauchsgegenstände bezeichnet, die bei Umzügen, Entrümpelungsarbeiten oder Haushaltsauflösungen anfallen und **aufgrund der Größe, des Gewichts und/oder der Beschaffenheit** nicht über den Restabfall entsorgt werden können.

Seit Einführung der Sperrabfallsammlung auf Abruf im Jahr 2015 kann jeder private und an die öffentliche Abfallentsorgung im Nationalparklandkreis Birkenfeld angeschlossene Haushalt

- **pro Jahr maximal 3 m³ Holz- und Restsperrabfall sowie 3 m³ Metall- und Elektronikschrott** zur Abfuhr anmelden,
- welche auf **bis zu zwei Abfuhr im Jahr je Sperrabfallart** beliebig aufgeteilt werden können.

Angemeldet werden kann der Sperrabfall bei den Abfallbetrieben des Nationalparklandkreises Birkenfeld

- per Onlineformular (www.egb-bir.de),
- telefonisch unter 06782/9989-13,
- per E-Mail (info@egb-bir.de) oder
- persönlich sowie schriftlich (Schlossallee 9, 55765 Birkenfeld).

Der jeweilige **Abfuhrtermin** wird umgehend mitgeteilt und findet in der Regel **innerhalb von drei bis sechs Wochen ab dem Anmeldedatum** statt.

Bei jeder Anmeldung sind die **genaue Abholadresse und eine Telefonnummer** anzugeben sowie die **Art und Menge der zu entsorgenden sperrigen Abfälle**. Jede Anmeldung wird dem Haushalt zugeordnet, bei dem der Sperrabfall tatsächlich anfällt.

Einzelne **Sperrabfallgegenstände** dürfen **nicht länger als 2 m, nicht breiter als 1,70 m und nicht schwerer als 50 kg** sein, sowie **kein Flach- oder Spiegelglas** enthalten, um verladen werden zu können.

Zur reibungslosen Abfuhr ist der angemeldete Sperrabfall

- **am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr**
- **sortiert** (z.B. Holz- und Restsperrabfall getrennt voneinander)
- **am üblichen Aufstellort des Abfallbehältnisses bereitzustellen** (Abweichungen nur nach vorheriger Rücksprache/Mitteilung).

Darüber hinaus können private Haushalte ihren Metallschrott und Elektronikaltgeräte sowie pro Jahr bis zu 3 m³ Holz- und Restsperrabfall an unseren Standorten **unentgeltlich selbst anliefern**:

Abfallwirtschaftszentrum - AWZ - Reibertsbach

An der L 176

55776 Reichenbach

Öffnungszeiten: Montag - Freitag 08:00 - 16:00 Uhr
Samstag 08:00 - 12:00 Uhr

Abfall-/Wertstoffannahmestelle Idar-Oberstein

Hauptstraße 539 A (Almerich)

55743 Idar-Oberstein

Öffnungszeiten: Samstag 08:00 - 13:00 Uhr

Abfall-/Wertstoffannahmestelle Rhaunen

Im Weiersweiler 21 (Gewerbegebiet)

55624 Rhaunen

Öffnungszeiten: Samstag 08:00 - 13:00 Uhr

Zur **Anlieferung von Holz- und Restsperrabfall im Auftrag** von bspw. Familienmitgliedern oder Nachbarn wird eine **Vollmacht** benötigt.

Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe haben keinen Anspruch auf eine Abfuhr und müssen somit die Entsorgung ihrer sperrigen Abfälle auf eigene Kosten gemäß dem **Preisblatt** der EGB organisieren.

Für weitere Auskünfte zur Anlieferung von Sperrabfällen sowie sonstigen Abfällen steht unsere Abfallberatung unter 06782/9989-22 oder per Mail an abfallberatung@egb-bir.de gerne zur Verfügung.

Restsperrabfall

Als Restabfall wird die Summe aller Abfälle bezeichnet, die wegen Vermischung keiner getrennt zu sammelnden Abfallfraktion (Altholz, Altmetall usw.) zugeordnet werden kann.

Dementsprechend gehören **alle sperrigen Gegenstände** des Restabfalls, welche **aufgrund Ihrer Größe und Beschaffenheit nicht über das Restabfallgefäß oder amtliche Abfallsäcke** entsorgt werden können, zum Restsperrabfall.

Was zählt zum Restsperrabfall?

Zum Restsperrabfall gehören zum Beispiel Federbetten, Koffer (leer), Kunststoffmöbel, Matratzen, Polstermöbel (Couch, Sessel), faltbare Bodenbeläge (Kleinmenge < 100 kg) und Sandkästen (Kunststoff).

Was gehört NICHT zum Restsperrabfall?

- **Abfälle aus Glas** (z.B. Blumenvasen, Flachglas, Lampenschirme, Salatschüsseln, Türen und Vitrinen)
- **Bauschutt** (mineralisch, z.B. Beton- und Mauerwerksabbruch, Dachziegel, Fliesen, Toiletten und Waschbecken)
- **Baustellenabfälle** (z.B. Dachpappe, Dämmwolle, Fensterrahmen, Gipskarton-, Styropor- und Welldachplatten, Heizöltanks, Kanalrohre und Rollladenpanzer)
- **Kfz-Teile** (Kotflügel, Motoren, Motorhauben und Radkappen)
- **Papier, Pappe und Kartonagen** (z.B. Transportkartons)
- **Problemabfälle** (z.B. Altöl, Batterien, Feuerlöscher, flüssige Farben, Ölschüsseln, Pflanzen- und Holzschutzmittel)
- **Restabfälle** (z.B. Aktenordner, Alttextilien, Kleiderbügel, Plastikschüsseln, PVC- und Teppichreststücke, Spielzeug, Tapeten und Videokassetten)
- **Verpackungsmaterialien** (z.B. Verpackungsstyropor)

Holzsperrabfall

Im Zuge der Abfuhr von Holzsperrabfall werden **verwertbares Altholz und Kleinmengen (< 100 kg) an Bauhölzern** (z.B. aus selbst durchgeführten Renovierungsarbeiten) gemeinsam mit dem Restsperrabfall abgefahren, jedoch mit einem separaten Fahrzeug gesammelt. Aus diesem Grund sind **beide Sperrabfälle getrennt voneinander** bereit zu stellen.

Abgefahren werden kann nur Altholz, welches nicht behandelt oder imprägniert ist. Lässt es sich nicht eindeutig als unbehandelt einstufen, wird es stets als belastetes Altholz eingestuft und ist ebenso wie **größere Mengen Bauholz** (z.B. aus umfangreichen Baumaßnahmen) gegen Entgelt an dem Abfallwirtschaftszentrum Reibertsbach bzw. an den Abfall-/Wertstoffannahmestellen **anzuliefern oder mittels einer sog. „Mulde auf Abruf“ zu verwerten.**

Bei der Bereitstellung des Sperrholzes müssen Scharniere sowie sonstige kleine Anbauteile aus Metall nicht separat entfernt werden, sondern können als Ganzes zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Was zählt zum Holzsperrabfall?

Zum Holzsperrabfall gehören zum Beispiel Bettgestelle, Kommoden, Lattenroste, Regale, Schränke, Stühle (ohne Polster), Tische und sonstige verwertbare Möbel.

Was gehört NICHT zum Holzsperrabfall?

- **Altholz aus dem Baubereich** (z.B. Außentüren, Fensterrahmen, Konstruktionshölzer, OSB- bzw. Spanplatten und Paletten)
- **Altholz (imprägniert) aus dem Außenbereich** (z.B. Gartenmöbel, Geländer, Palisaden, Sandkästen und Zaunelemente)
- **Altholz aus Schadensfällen** (z.B. Brandholz)

Elektronikaltgeräte

Elektroaltgeräte sind immer Endgeräte, also „fertige“ Produkte mit eigenständiger Funktion. Ebenfalls muss es sich um Elektroaltgeräte aus privaten Haushalten handeln.

Hierdurch werden nicht nur „klassische“ Elektrogeräte erfasst, sondern auch Produkte mit elektrischen oder elektronischen Komponenten wie Möbel, Kleidung oder Lifestyle-Produkte.

Grundvoraussetzung zur kostenfreien Entsorgung ist, dass die **Geräte komplett und nicht demontiert oder ausgeschlachtet** sein dürfen.

Was zählt zum Elektronikschrott?

- **Bildschirmgeräte** (z.B. Monitore und TV-Geräte)
- **Haushaltsgroßgeräte** (z.B. Elektroherde, Geschirrspüler, Massagesessel, Mikrowellen, Spiegelschränke mit Beleuchtung Trockner und Waschmaschinen)
- **Haushaltskleingeräte** (z.B. Computer, Haartrockner, Hi-Fi-Anlagen, Kaffeemaschinen, Staubsauger, Toaster und Wasserkocher)
- **Kühlgeräte und Radiatoren** (z.B. Gefriertruhen, Kühlschränke und Ölradiatoren)

Sollte nur eine geringe Menge Haushaltskleingeräte anfallen, können diese auch unentgeltlich an einer der **landkreisweit eingerichteten Annahmestellen** abgegeben werden.

Von der Elektronikschrottabfuhr ausgeschlossen sind:

- **Akkus**
- **Nachtspeicherheizgeräte ***
- **Leuchtmittel**
- **Photovoltaikmodule ***

* Diese können **nach vorheriger Anmeldung** in haushaltsüblichen Mengen am AWZ Reibertsbach unentgeltlich angeliefert werden.

Metallschrott

Metallschrott aus privaten Haushalten kann ebenfalls zur Sperrabfallsammlung angemeldet werden und wird zusammen mit den Elektronikaltgeräten abgefahren.

Wichtig ist, dass nur **zum Großteil (mehr als 50 %) aus Metall bestehende Einzelteile** bereitgestellt werden. Besteht das Einzelteil jedoch mehrheitlich aus anderen Stoffen und kann keiner einzelnen Fraktion zugeordnet werden, ist es dementsprechend als Restsperrabfall bereitzustellen.

Beim Metallschrott sind insbesondere die zuvor genannten Größen- und Gewichtsbeschränkungen einzuhalten, sodass **Einzelteile ggf. vor der Abfuhr zu zerkleinern** sind.

Was zählt zum Metallschrott?

Zum Metallschrott gehören zum Beispiel Fahrräder, Pfannen, Rasenmäher (ohne Betriebsstoffe), Sonnenschirmständer, Töpfe, Wäscheständer, Werkzeuge und sonstige metallische Wertstoffe.

Was gehört NICHT zum Metallschrott?

- Brandschutztüren
- Fahrzeugteile (z.B. Auspuffanlagen und Motorhauben)
- Öfen mit Inhalt (z.B. Dämmwolle und Schamottsteine)

Sammelstellen

An den markierten Standorten können Sie Ihren Holz- und Restsperrabfall, Metallschrott sowie Elektronikaltgeräte anliefern:



Weitere Informationen erhalten Sie auch

- telefonisch unter 06782/9989-13 (Sperrabfalltelefon) und 06782/9989-22 (Abfallberatung allgemein),
- per Mail an abfallberatung@egb-bir.de sowie
- auf unserer Homepage (www.egb-bir.de).

Ihre Abfallbetriebe des Nationalparklandkreises Birkenfeld